

Online-Datenabgleich und ärztliche Schweigepflicht

Eklatanter Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht

Werter Kollege H.,

Sie haben da völlig recht: Mit einem online-Datenabgleich tut der Arzt kund, dass ein Patient anwesend ist. Das lässt Rückschlüsse auf seine Erkrankung und Behandlung zu.

Es ehrt Sie, das Sie das als einen Verstoß gegen Ihr Berufsethos betrachten. Es geht aber viel mehr um einen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht:

Die ärztliche Schweigepflicht ist sehr umfassend; sie umfasst alle Umstände, die der Arzt in seiner Eigenschaft und durch seine Tätigkeit erfährt. Dazu gehört auch die Anwesenheit des Patienten. Selbst den nächsten Angehörigen darf dazu ohne vorherige Einwilligung des Patienten keine Auskunft erteilt werden.

Zur ärztlichen Schweigepflicht gehört auch alles, was der Patient dem Arzt über seine Lebensumstände offenbart, bspw. auch sein Aufenthaltsort, den Wohnsitz, seine Erreichbarkeit (Tel.-Nr., e-mail-Adresse, Fax u.dgl.), seine Arbeitsstelle, evtl. Gefährdungen durch berufliche und persönliche Umstände, sein Geschlecht (und evtl. Änderungen der Geschlechtsidentität), sein Familienstand und Änderungen des Familienstandes. Zu den Verpflichtungen des Arztes gehört also auch die Verschwiegenheit über die sog. „administrativen Daten“ seiner Patienten.

Dagegen gehört es nicht zu den Rechten des Arztes, die Angaben des Patienten (bspw. zur Änderung seines Familienstandes, zur Namensänderung, zum Erwerb eines akademischen Titels oder zum Wohnort) zu überprüfen. Dies würde die Vorlage entsprechender Urkunden erfordern und würde das für die Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis untergraben.

Würde man vom Arzt, wie wohl geplant, einen Datenabgleich beim Besuch seiner Patienten fordern, wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen zahlreiche Rechtsvorschriften, auch, wie Sie fürchten, gegen den Datenschutz. Meines Erachtens haben die Urheber dieses Vorhabens kein Rechtsgutachten eingeholt. Man versucht also offenbar, vollendete Tatsachen zu schaffen, in der Hoffnung, das der Gesetzgeber dies dann im Nachhinein legalisieren würde. Im anderen Fall wären die in dieses Vorhaben investierten Mittel verloren.

Natürlich können Sie gegen den Datenabgleich mit den Krankenkassen klagen. Natürlich können wir alle, jeder für sich, dagegen klagen. Ob unsere ärztlichen Körperschaften dazu berechtigt und willens sind, muss ich bezweifeln. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind sie in der letzten Konsequenz Erfüllungsgehilfe ihrer Aufsichtsbehörde.

Jede Klage wird sich aber über mehrere Instanzen hinziehen und ist mit erheblichem Verzug und Kostenrisiko verbunden.

Infrage käme m. E. auch noch – nach dem ersten Datenabgleich – die Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht. Damit wird man formaljuristisch vom Kläger zum Angeklagten. Mit den ganzen juristischen Details, den zutreffenden Rechtsvorschriften, evtl. vorliegenden Gutachten und Urteilen hätte sich zunächst die Staatsanwaltschaft und nicht der Arzt zu befassen.

Und infrage käme auch, wegen des offensichtlichen Verstoßes gegen die ärztliche Schweigepflicht, den online-Datenabgleich zu unterlassen („Ich stelle mir vor, es ist Krieg und niemand geht hin.“). Dann läge der schwarze Peter wohl bei den Krankenkassen, die sich dann damit auseinander setzen müssten, ob ihr Anliegen rechtens wäre. Vermutlich werden sie dann wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer Klage gegen die Ärzte die zweifellos notwendige Aktualisierung der administrativen Daten ihrer Versicherten lieber selbst übernehmen. Was eigentlich auch ihre ureigenste Aufgabe ist.